Amtsblatt der Europäischen Union

C 174

Ausgabe in deutscher Sprache

62. Jahrgang

21. Mai 2019

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 174/01 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9296 — Macquarie/China Investment Corporation/Allianz/Dalmore/INPP/Gas Distribution Business of National Grid) [1] 1

2019/C 174/02 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9341 — First State Investment International/Iren Mercato/OLT Offshore LNG Toscana) [1] 1

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 174/03 Euro-Wechselkurs 2

2019/C 174/04 Beschluss der Kommission vom 10. Mai 2019 zur Änderung des Beschlusses 2012/C 198/06 zur Einsetzung eines multisektoralen und unabhängigen Expertengremiums für die Beratung über wirksame Gesundheitsinvestitionen 3

2019/C 174/05 Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind *(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)* [1] 4

DE

[1] Text von Bedeutung für den EWR.

2019/C 174/06 Beschluss der Kommission vom 17. Mai 2019 zur Einrichtung der Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ der Kommission ([1]) 5

2019/C 174/07 Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates 9

([1]) Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.9296 — Macquarie/China Investment Corporation/Allianz/Dalmore/INPP/Gas Distribution Business of National Grid)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 174/01)

Am 10. Mai 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9296 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.9341 — First State Investment International/Iren Mercato/OLT Offshore LNG Toscana)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 174/02)

Am 14. Mai 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9341 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs [1]

20. Mai 2019

(2019/C 174/03)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,1167	CAD	Kanadischer Dollar	1,5000
JPY	Japanischer Yen	122,67	HKD	Hongkong-Dollar	8,7656
DKK	Dänische Krone	7,4681	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7071
GBP	Pfund Sterling	0,87620	SGD	Singapur-Dollar	1,5366
SEK	Schwedische Krone	10,7668	KRW	Südkoreanischer Won	1 333,12
CHF	Schweizer Franken	1,1263	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,0392
ISK	Isländische Krone	137,80	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7228
NOK	Norwegische Krone	9,7978	HRK	Kroatische Kuna	7,4268
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 166,80
CZK	Tschechische Krone	25,766	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6712
HUF	Ungarischer Forint	325,77	PHP	Philippinischer Peso	58,866
PLN	Polnischer Zloty	4,2968	RUB	Russischer Rubel	72,0519
RON	Rumänischer Leu	4,7597	THB	Thailändischer Baht	35,567
TRY	Türkische Lira	6,7315	BRL	Brasilianischer Real	4,5666
AUD	Australischer Dollar	1,6141	MXN	Mexikanischer Peso	21,3388
			INR	Indische Rupie	77,7860

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 10. Mai 2019

zur Änderung des Beschlusses 2012/C 198/06 zur Einsetzung eines multisektoralen und unabhängigen Expertengremiums für die Beratung über wirksame Gesundheitsinvestitionen

(2019/C 174/04)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 168 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union koordinieren die Mitgliedstaaten untereinander im Benehmen mit der Kommission ihre Politiken und Programme in den in Absatz 1 dieser Bestimmung genannten Bereichen. Die Kommission kann in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind, insbesondere Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten.

(2) Mit dem Beschluss 2012/C 198/06 der Kommission ([1]) wurde eine Expertengruppe für wirksame Gesundheitsinvestitionen (im Folgenden das „Gremium") eingerichtet, die die Kommission unabhängig und sektorenübergreifend über effiziente Möglichkeiten für Gesundheitsinvestitionen berät.

(3) Der Beschluss 2012/C 198/06 sollte ursprünglich bis zum 1. Oktober 2015 gelten. Mit dem Beschluss 2015/6719 der Kommission ([2]) wurde die Geltungsdauer des Beschlusses 2012/C 198/06 um vier Jahre verlängert, d. h. bis zum 1. Oktober 2019.

(4) Als Mechanismus zum Ausbau des länderübergreifenden Wissens und Fachwissens über Gesundheitssysteme, das in Politikmaßnahmen auf nationaler und auf Unionsebene einfließen kann, sowie als Beratungsinstanz ist das Gremium nach wie vor ideal, und damit trägt es zur Schaffung wirksamer, zugänglicher und belastbarer Gesundheitssysteme bei.

(5) Es ist daher unerlässlich, dass das Gremium seine Beratungstätigkeit mit Blick auf wirksame Gesundheitsinvestitionen fortsetzt und sich dabei erforderlichenfalls auf das innerhalb wie außerhalb der Union verfügbare Fachwissen stützt.

(6) Die Geltungsdauer des Beschlusses 2012/C 198/06 sollte um drei Jahre, und zwar bis zum 31. Dezember 2022, verlängert werden, damit das Gremium während des nächsten Ernennungszeitraums seine Funktion ausüben kann.

(7) Der Beschluss 2012/C 198/06 sollte daher entsprechend geändert werden —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Artikel 6 des Beschlusses 2012/C 198/06 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

Geltungsdauer

Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 2022."

Brüssel, den 10. Mai 2019

Für die Kommission

Jyrki KATAINEN

Vizepräsident

([1]) Beschluss 2012/C 198/06 der Kommission vom 5. Juli 2012 zur Einsetzung eines multisektoralen und unabhängigen Expertengremiums für die Beratung über wirksame Gesundheitsinvestitionen (ABl. C 198 vom 6.7.2012, S. 7).

([2]) Beschluss 2015/6719 der Kommission vom 30. September 2015 zur Änderung des Beschlusses 2012/C 198/06 zur Einsetzung eines multisektoralen und unabhängigen Expertengremiums für die Beratung über wirksame Gesundheitsinvestitionen (C(2015) 6719 final).

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [1])

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 174/05)

Beschlüsse zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses [1]	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummern	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2019)3477	14. Mai 2019	Bis(2-methoxyethyl)ether (Diglyme) EG-Nr. 203-924-4 CAS-Nr. 111-96-6	Roche Diagnostics GmbH, Sandhoferstraße 116, 68305 Mannheim, Deutschland.	REACH/19/19/0	Verwendung als Prozesschemikalie bei der Herstellung eines bestimmten Typs von Dynabeads®, der bei immundiagnostischen Tests (In-vitro-Diagnose) verwendet wird.	22. August 2029	Das Risiko wird gemäß Artikel 60 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 angemessen beherrscht. Es sind keine geeigneten Alternativen verfügbar.

[1] Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about/index_de.htm.

[1] ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 17. Mai 2019

zur Einrichtung der Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 174/06)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 338 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beschließen das Europäische Parlament und der Rat Maßnahmen für die Erstellung von Statistiken, wenn dies für die Durchführung der Tätigkeiten der Union erforderlich ist.

(2) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) muss die Kommission eine sich aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammensetzende formale Expertengruppe einrichten und unterstellt sie dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission; diese Expertengruppe soll die Kommission hinsichtlich der Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Berechnungen des Bruttonationaleinkommens (BNE) beraten und ihre Meinungen dazu äußern, Fragen der Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/516 untersuchen und jährlich Stellungnahmen zur Eignung der von den Mitgliedstaaten für Eigenmittelzwecke übermittelten BNE-Daten abgeben.

(3) Daher ist es erforderlich, eine Expertengruppe im Bereich des BNE (im Folgenden „BNE-Expertengruppe“) einzurichten und ihre Aufgaben, Struktur und Arbeitsweise festzulegen.

(4) Die BNE-Expertengruppe sollte jedes Jahr eine Stellungnahme zur Eignung der von den Mitgliedstaaten jährlich für die Verwendung im Eigenmittelsystem der Europäischen Union übermittelten BNE-Daten abgeben.

(5) Der BNE-Expertengruppe sollten Experten für Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der nationalen statistischen Stellen der Mitgliedstaaten angehören.

(6) Es sollten Regeln für die Offenlegung von Informationen durch die Mitglieder der BNE-Expertengruppe festgelegt werden.

(7) Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) erfolgen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Die Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ der Kommission (im Folgenden „BNE-Expertengruppe“) wird hiermit eingerichtet.

Artikel 2

Aufgaben

Die BNE-Expertengruppe hat folgende Aufgaben:

a) Beratung der Kommission hinsichtlich der Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der BNE-Berechnungen und Meinungsäußerung dazu, unbeschadet des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]);

([1]) Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates (BNE-Verordnung) (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 19).

([2]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

([3]) Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1).

b) Untersuchung von Fragen der Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/516;

c) jährliche Prüfung der gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/516 übermittelten Daten und des gemäß Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung vorgelegten Berichts über die Quellen und Methoden zur Berechnung des BNE und seiner Bestandteile. Auf der Grundlage dieser jährlichen Prüfung nimmt die BNE-Expertengruppe zu der Frage Stellung, inwieweit die BNE-Daten der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit für Eigenmittelzwecke geeignet sind. In dieser Stellungnahme werden die wichtigsten Unterlagen genannt, auf die sich die Prüfung stützt;

d) Unterstützung der Kommission bei der Ausarbeitung von Legislativvorschlägen und politischen Initiativen zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen;

e) Unterstützung der Kommission bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/516 zu erlassen sind;

f) Unterstützung der Kommission bei der frühzeitigen Ausarbeitung von Durchführungsrechtsakten, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/516 zu erlassen sind, bevor sie dem Ausschuss für das Europäische Statistische System gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) vorgelegt werden;

g) Förderung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Verfahren auf dem Gebiet der Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen;

h) Beratung der Kommission zu Fragen im Zusammenhang mit der Revisionspolitik für BNE-Daten.

Artikel 3

Konsultation

Die Kommission kann die BNE-Expertengruppe zu allen Fragen im Zusammenhang mit dem Bruttonationaleinkommen konsultieren.

Artikel 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) genannten nationalen statistischen Stellen der Mitgliedstaaten.

(2) Die nationalen statistischen Stellen der Mitgliedstaaten benennen ihre Vertreter und stellen sicher, dass ihre Vertreter über ein hohes Maß an Fachwissen in Bezug auf die Erstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen verfügen.

Artikel 5

Vorsitz

Den Vorsitz in der BNE-Expertengruppe führt ein Vertreter der Kommission (Eurostat).

Artikel 6

Arbeitsweise

(1) Die BNE-Expertengruppe wird auf Ersuchen der Kommission (Eurostat) nach Maßgabe der horizontalen Bestimmungen der Kommission für Expertengruppen ([6]) (im Folgenden „horizontale Bestimmungen“) tätig.

(2) Die Sitzungen der Gruppe werden in der Regel in den Räumlichkeiten der Kommission abgehalten.

(3) Die Kommission (Eurostat) nimmt die Sekretariatsgeschäfte wahr. An den Arbeiten interessierte Kommissionsbedienstete aus anderen Dienststellen können an den Sitzungen der Gruppe und der Untergruppen teilnehmen.

(4) Im Einvernehmen mit der Kommission (Eurostat) kann die Gruppe mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen, dass Beratungen öffentlich abgehalten werden.

([4]) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

([5]) Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

([6]) Beschluss C(2016) 3301 der Kommission vom 30. Mai 2016 über horizontale Bestimmungen für die Einsetzung und Arbeitsweise von Expertengruppen der Kommission.

(5) Die Protokolle über die Erörterungen der einzelnen Tagesordnungspunkte und die Stellungnahmen der BNE-Expertengruppe müssen aussagekräftig und vollständig sein. Die Protokolle werden vom Sekretariat unter der Verantwortung des Vorsitzes angefertigt.

(6) Die BNE-Expertengruppe verabschiedet ihre Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichte nach Möglichkeit einvernehmlich.

(7) Bei Abstimmungen wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder entschieden. Die Mitglieder, die Gegenstimmen oder Enthaltungen abgegeben haben, können verlangen, dass den Stellungnahmen, Empfehlungen oder Berichten eine Zusammenfassung der Gründe für ihren Standpunkt beigefügt wird.

Artikel 7

Untergruppen

Die Kommission (Eurostat) kann zur Prüfung spezifischer Fragen Untergruppen einsetzen, deren Mandat die Kommission festlegt. Die Untergruppen arbeiten nach Maßgabe der horizontalen Bestimmungen und erstatten der BNE-Expertengruppe Bericht. Sie werden nach Erfüllung ihres Mandats aufgelöst.

Artikel 8

Hinzuziehung von Experten

Die Kommission (Eurostat) kann Experten mit spezifischem Fachwissen zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt punktuell zu den Arbeiten der BNE-Expertengruppe oder der Untergruppen hinzuziehen.

Artikel 9

Beobachter

(1) Organisationen oder öffentlichen Einrichtungen — außer Behörden der Mitgliedstaaten — kann nach Maßgabe der horizontalen Bestimmungen durch direkte Einladung ein Beobachterstatus gewährt werden.

(2) Organisationen oder öffentliche Einrichtungen mit Beobachterstatus benennen ihre Vertreter.

(3) Beobachter und ihre Vertreter können vom Vorsitz zur Teilnahme an den Beratungen der BNE-Expertengruppe zugelassen werden und ihr Fachwissen einbringen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und nehmen nicht an der Formulierung von Empfehlungen oder Ratschlägen der BNE-Expertengruppe teil.

Artikel 10

Geschäftsordnung

Die BNE-Expertengruppe gibt sich auf Vorschlag und im Einvernehmen mit der Kommission (Eurostat) mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder und im Einklang mit den horizontalen Bestimmungen eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Standardgeschäftsordnung für Expertengruppen.

Artikel 11

Berufsgeheimnis und Umgang mit Verschlusssachen

(1) Die Mitglieder der BNE-Expertengruppe und ihre Vertreter sowie die hinzugezogenen Experten und die Beobachter sind kraft der Verträge und der Bestimmungen zu deren Durchführung — wie alle Mitglieder der Organe und deren Mitarbeiter — zur Wahrung des Berufsgeheimnisses sowie zur Einhaltung der in den Beschlüssen (EU, Euratom) 2015/443 ([7]) und (EU, Euratom) 2015/444 ([8]) der Kommission aufgeführten Sicherheitsvorschriften zum Schutz von EU-Verschlusssachen verpflichtet. Bei Verletzung dieser Pflichten kann die Kommission geeignete Maßnahmen ergreifen.

(2) Die Mitglieder der BNE-Expertengruppe und ihre Vertreter sowie die hinzugezogenen Experten und Beobachter wahren die statistische Geheimhaltung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 und insbesondere deren Artikel 20 (Schutz vertraulicher Daten).

([7]) Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41).

([8]) Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

Artikel 12

Transparenz

(1) Die BNE-Expertengruppe wird in das Register der Expertengruppen und anderer ähnlicher Einrichtungen der Kommission (im Folgenden „Register der Expertengruppen") aufgenommen. Die Bezeichnungen der Behörden der Mitgliedstaaten und die Namen der Beobachter werden im Register der Expertengruppen veröffentlicht.

(2) Alle einschlägigen Unterlagen, darunter Tagesordnungen, Protokolle und Beiträge der Teilnehmer, werden nach den Sitzungen auf einer einschlägigen Website, die über einen Link im Register der Expertengruppen zu erreichen ist, zur Verfügung gestellt. Für den Zugang zu derartigen Websites ist weder eine Anmeldung als Nutzer erforderlich, noch unterliegt der Zugang einer anderen Beschränkung. Die Tagesordnung wird rechtzeitig vor der Sitzung veröffentlicht; die Veröffentlichung des Protokolls erfolgt zeitnah im Anschluss an die Sitzung. Ausnahmen von der Veröffentlichung sind nur vorzusehen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass durch die Verbreitung eines Dokuments der Schutz öffentlicher oder privater Interessen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) beeinträchtigt würde.

Artikel 13

Sitzungskosten

(1) Die an den Arbeiten der BNE-Expertengruppe beteiligten Personen erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

(2) Die Reise- und Aufenthaltskosten der an den Tätigkeiten der BNE-Expertengruppe und der Untergruppen beteiligten Personen können von der Kommission nach den bei der Kommission geltenden Bestimmungen und nach Maßgabe der Mittel erstattet werden, die den Dienststellen der Kommission im Rahmen des jährlichen Verfahrens der Mittelzuweisung zur Verfügung gestellt werden.

Brüssel, den 17. Mai 2019

Für die Kommission

Marianne THYSSEN

([9]) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43). Durch diese Ausnahmen sollen die öffentliche Sicherheit, militärische Belange, internationale Beziehungen, die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik, die Privatsphäre und die Integrität des Einzelnen, geschäftliche Interessen, Gerichtsverfahren und Rechtsberatung, Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten sowie der Entscheidungsprozess des jeweiligen Organs geschützt werden.

VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates

(2019/C 174/07)

Artikel 107 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Bezugszeitraum: April 2019

Anwendungszeitraum: Juli, August und September 2019

Apr-19	EUR	BGN	CZK	DKK	HRK	HUF	PLN
1 EUR =	1	1,95580	25,6777	7,46510	7,42877	321,081	4,28570
1 BGN =	0,511300	1	13,1290	3,81690	3,79833	164,169	2,19127
1 CZK =	0,0389443	0,0761673	1	0,290723	0,289309	12,5043	0,166904
1 DKK =	0,133957	0,261993	3,43970	1	0,99513	43,0110	0,574098
1 HRK =	0,134612	0,263274	3,45652	1,004889	1	43,2213	0,576905
1 HUF =	0,00311448	0,00609129	0,0799725	0,023250	0,0231367	1	0,0133477
1 PLN =	0,233334	0,456355	5,99149	1,74186	1,73339	74,9193	1
1 RON =	0,210143	0,410998	5,39599	1,56874	1,56110	67,4730	0,900609
1 SEK =	0,095408	0,186598	2,44985	0,712227	0,708761	30,6336	0,408888
1 GBP =	1,16002	2,26877	29,7866	8,65966	8,6175	372,461	4,97149
1 NOK =	0,103939	0,203284	2,66892	0,775916	0,772141	33,3729	0,445452
1 ISK =	0,00738751	0,0144485	0,189694	0,0551485	0,0548801	2,37199	0,031661
1 CHF =	0,882984	1,72694	22,6730	6,59156	6,55949	283,510	3,78420

Apr-19	RON	SEK	GBP	NOK	ISK	CHF
1 EUR =	4,75866	10,48135	0,862054	9,62101	135,364	1,13252
1 BGN =	2,43310	5,35911	0,440768	4,91922	69,2114	0,579059
1 CZK =	0,185323	0,408189	0,033572	0,374684	5,27165	0,0441053
1 DKK =	0,637455	1,40405	0,115478	1,28880	18,1329	0,151709
1 HRK =	0,640572	1,41091	0,1160426	1,29510	18,2215	0,152451
1 HUF =	0,0148207	0,0326439	0,00268485	0,0299644	0,421587	0,00352721
1 PLN =	1,110360	2,44566	0,201147	2,24491	31,5850	0,264256
1 RON =	1	2,20258	0,181155	2,02179	28,4457	0,237992
1 SEK =	0,454013	1	0,0822465	0,91792	12,9147	0,108051
1 GBP =	5,52015	12,1586	1	11,1606	157,025	1,31375
1 NOK =	0,494612	1,089423	0,0896012	1	14,0696	0,117714
1 ISK =	0,035155	0,077431	0,00636843	0,0710753	1	0,00836652
1 CHF =	4,20183	9,25487	0,761180	8,49520	119,524	1

Hinweis: Alle Kreuzkurse für ISK werden anhand des Wechselkurses ISK/EUR der isländischen Zentralbank berechnet.

Bezug: April-19	1 EUR in nationaler Währungseinheit	1 nationale Währungseinheit in EUR
BGN	1,95580	0,511300
CZK	25,6777	0,0389443
DKK	7,46510	0,133957
HRK	7,42877	0,134612
HUF	321,081	0,00311448
PLN	4,28570	0,233334
RON	4,75866	0,210143
SEK	10,48135	0,095408
GBP	0,862054	1,16002
NOK	9,62101	0,103939
ISK	135,364	0,00738751
CHF	1,13252	0,882984

Hinweis: Der Wechselkurs ISK/EUR basiert auf den Daten der isländischen Zentralbank.

1. Laut Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird für die Umrechnung von auf eine Währung lautenden Beträgen in eine andere Währung der von der Kommission errechnete Kurs verwendet, der sich auf das monatliche Mittel der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzwechselkurse der Währungen während des in Absatz 2 bestimmten Bezugszeitraums stützt.

2. Bezugstermin ist:

— der Monat Januar für die ab dem darauf folgenden 1. April anzuwendenden Umrechnungskurse,

— der Monat April für die ab dem darauf folgenden 1. Juli anzuwendenden Umrechnungskurse,

— der Monat Juli für die ab dem darauf folgenden 1. Oktober anzuwendenden Umrechnungskurse,

— der Monat Oktober für die ab dem darauf folgenden 1. Januar anzuwendenden Umrechnungskurse.

Die Umrechnungskurse der Währungen werden im jeweils zweiten in den Monaten Februar, Mai, August und November erscheinenden *Amtsblatt der Europäischen Union* (Serie C) veröffentlicht.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE